

Amtsblatt der Europäischen Union

C 228



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

13. Juni 2022

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 228/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10746 — MORGAN STANLEY / BAWAG / GYLE JV) ⁽¹⁾	1
2022/C 228/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10700 — HY24 / ENAGAS / ENAGAS RENOVBABLE) ⁽¹⁾	2
2022/C 228/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10662 — ATLANTIA / YUNEX) ⁽¹⁾	3
2022/C 228/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10515 — ILIAD / UPC POLSKA) ⁽¹⁾	4
2022/C 228/05	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10658 — NORSK HYDRO / ALUMETAL) ⁽¹⁾	5

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 228/06	Euro-Wechselkurs — 10. Juni 2022	6
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 228/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10720 – IVANHOE CAMBRIDGE / MUBADALA / DUTCH RESIDENTIAL INVESTMENTS IV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
---------------	--	---

Berichtigungen

2022/C 228/08	Berichtigung der Bekanntmachung Die Europäische Umweltagentur (EUA) — Ausschreibung der Stelle eines Exekutivdirektors (m/w/d) (Bedienstete/-r auf Zeit — Besoldungsgruppe AD 14) — COM/2022/20083 (ABl. C 221 A vom 7.6.2022)	9
---------------	--	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10746 — MORGAN STANLEY / BAWAG / GYLE JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 228/01)

Am 3. Juni 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10746 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10700 — HY24 / ENAGAS / ENAGAS RENEWABLE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 228/02)

Am 7. Juni 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10700 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10662 — ATLANTIA / YUNEX)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 228/03)

Am 7. Juni 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10662 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10515 — ILLIAD / UPC POLSKA)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 228/04)

Am 10. März 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10515 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10658 — NORSK HYDRO / ALUMETAL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 228/05)

Am 13. Mai 2022 ist die Anmeldung ⁽¹⁾ eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ („Fusionskontrollverordnung“) bei der Europäischen Kommission eingegangen.

Am 7. Juni 2022 unterrichtete der Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

⁽¹⁾ ABl. C 208 vom 24.5.2022, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. Juni 2022

(2022/C 228/06)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0578	CAD	Kanadischer Dollar	1,3484
JPY	Japanischer Yen	141,69	HKD	Hongkong-Dollar	8,3031
DKK	Dänische Krone	7,4389	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6482
GBP	Pfund Sterling	0,85048	SGD	Singapur-Dollar	1,4620
SEK	Schwedische Krone	10,5255	KRW	Südkoreanischer Won	1 344,25
CHF	Schweizer Franken	1,0404	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,5209
ISK	Isländische Krone	137,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0868
NOK	Norwegische Krone	10,1495	HRK	Kroatische Kuna	7,5225
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 393,27
CZK	Tschechische Krone	24,705	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6564
HUF	Ungarischer Forint	398,48	PHP	Philippinischer Peso	56,101
PLN	Polnischer Zloty	4,6053	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9442	THB	Thailändischer Baht	36,774
TRY	Türkische Lira	18,0116	BRL	Brasilianischer Real	5,1718
AUD	Australischer Dollar	1,4845	MXN	Mexikanischer Peso	20,8285
			INR	Indische Rupie	82,3355

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10720 – IVANHOE CAMBRIDGE / MUBADALA / DUTCH RESIDENTIAL INVESTMENTS IV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 228/07)

1. Am 3. Juni 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Ivanhoe Cambridge Inc. („Ivanhoe Cambridge“, Kanada), kontrolliert von der Caisse de dépôt et placement du Québec („CDPQ“),
- Mubadala Investment Company PJSC („Mubadala“, Vereinigte Arabische Emirate),
- Dutch Residential Investments IV B.V. („DRI IV“, Niederlande).

Ivanhoe Cambridge und Mubadala werden die gemeinsame Kontrolle über DRI IV im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Ivanhoe Cambridge ist eine weltweit tätige Immobilienanlagegesellschaft. Ihre Muttergesellschaft, CDPQ, ist ein kanadischer institutioneller Fondsmanager.
- Mubadala ist eine Zweckgesellschaft der Regierung von Abu Dhabi, die ein vielfältiges Portfolio von Vermögenswerten und Investitionen in den Vereinigten Arabischen Emiraten und im Ausland verwaltet. Mubadala investiert in eine Vielzahl von Bereichen wie Energie, Versorgungsunternehmen, Immobilien, Grundstoffindustrien und Dienstleistungen.
- DRI IV erwirbt Wohneinheiten in den Niederlanden und ist in Bezug auf diese Vermögenswerte als Eigentümer, Entwickler und/oder Verkäufer tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10720 – IVANHOE CAMBRIDGE / MUBADALA / DUTCH RESIDENTIAL INVESTMENTS IV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Bekanntmachung Die Europäische Umweltagentur (EUA) — Ausschreibung der Stelle eines Exekutivdirektors (m/w/d) (Bedienstete/-r auf Zeit — Besoldungsgruppe AD 14) — COM/2022/20083

(Amtsblatt der Europäischen Union C 221 A vom 7. Juni 2022)

(2022/C 228/08)

Seite 22, Buchstabe b):

Anstatt: „b) **Persönliche Kompetenzen:**“

muss es heißen: „c) **Persönliche Kompetenzen:**“

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE